SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 15/ 3137**
15. Wahlperiode 2003-12-19

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jutta Scheicht und Manfred Ritzek (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

LKW-Sonntagsfahrverbot: Sondergenehmigungen

1. Wie viele Sondergenehmigungen wurden vom Land Schleswig-Holstein in den Jahren ab 1995 bis Ende Dezember 2003 (jeweils jährlich) erteilt?

2. Für welche Güter wurden die Sondergenehmigungen in den einzelnen Jahren erteilt (Angabe auch in %-Aufteilung)?

3. Welche nördlichen Ostseeanrainerstaaten stellten / stellen die meisten Anträge?
   Wie hat sich die Zahl der Anträge ab 1995 entwickelt?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw sind in Schleswig-Holstein die Kreise und kreisfreien Städte zuständig (§ 2 Abs. 1 der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung).
Aus Gründen der Deregulierung und Entbürokratisierung von Verwaltungsverfahren werden keine jährlichen Statistiken über die Gesamtzahl von Ausnahmegenehmigungen oder die Zahl der für bestimmte Zwecke / Güter erteilten Einzel- oder Dauerausnahmegenehmigungen erstellt. Lediglich zur Frage des termingerechten Be- und

Entladens von Seeschiffen soll im Jahr 2004 eine auf wenige Monate beschränkte Einzelerhebung erfolgen. Im Übrigen wäre die Aussagekraft solcher allgemeinen Statistiken jedoch äußerst zweifelhaft, zumal daraus keine Rückschlüsse auf die Berechtigung einzelner Ausnahmegenehmigungen gezogen werden könnten. Außerdem würde aus solchen Zahlen nicht hervorgehen, in welchem Maße insbesondere von erteilten Dauerausnahmegenehmigungen tatsächlich Gebrauch gemacht wurde.

Auch die Nationalität der Antragsteller ist bei der Genehmigungspraxis ohne Bedeutung, da inländische und ausländische Transporteure in jedem Fall gleich zu behandeln sind.

Eine nachträgliche Erfassung der Anzahl erteilter Ausnahmegenehmigungen wäre, sofern entsprechende Unterlagen bei den Kreisen / kreisfreien Städten überhaupt noch vorhanden sind, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Außerdem wäre die Notwendigkeit solcher Statistiken angesichts der Vielzahl vorrangig zu erledigender kommunaler Aufgaben auch nicht vermittelbar.

Die Landesregierung sieht deshalb keine Möglichkeit für eine solche umfangreiche Datenerhebung, die aufgrund unterschiedlicher Bearbeitungsstrukturen bei den Kommunen einerseits nicht vollständig und wegen ihrer sehr eingeschränkten Aussagekraft auch nicht zielführend im Sinne einer weiterhin sachgerechten Ausnahmegenehmigungspraxis sein könnte.

4. Welche Kriterien führen zur Annahme von Sonderanträgen, welche zur Ablehnung?

Die Kriterien für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw sind in der Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO (BAnz. 2001 Nr. 21 S. 1419) bundeseinheitlich festgelegt.

Über die Erteilung von Einzel- und Dauerausnahmegenehmigungen haben die zuständigen Straßenverkehrsbehörden nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Dabei sind auch die Beratungsergebnisse des Bund-Länder-Fach- ausschusses für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zu einzelnen Teilaspekten der Ausnahmegenehmigungspraxis zu berücksichtigen.